



Information zum Hinweisgebersystem

Compliance-Verstöße können neben einem erheblichen Ansehensverlust und finanziellen Schäden auch zu rechtlichen Nachteilen, insbesondere staatlichen Sanktionsmaßnahmen (wie dem Erlass von Bußgeldbescheiden) führen. Daher ist für das St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und auch interner Regelungen oberstes Gebot. Nur wenn wir uns an die „Spielregeln“ halten, können wir unser Krankenhaus, unsere Mitarbeiter¹ und Geschäftspartner vor entsprechenden Risiken bzw. Schäden bewahren.

Haben Sie konkrete und begründete Hinweise auf Regelverstöße oder Rechtsverletzungen, so können Sie über die angegebenen Meldekanäle² Ihren Hinweis abgeben.

Das Hinweisgebersystem des St. Elisabeth-Krankenhauses steht insbesondere zur Meldung von **konkreten und begründeten Regelverstößen** oder von **Rechtsverletzungen** (auch Verdachtsfälle) für Sie zu Verfügung.

Dabei sind vor allem die unten aufgeführten Sachverhalte relevant (keine abschließende Aufzählung):

- Bestechungsdelikte (Korruption)
- Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstöße
- Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz
- Verstöße gegen das Geldwäschegesetz
- Verletzungen von Rechnungslegungsvorschriften
- Betrug
- Marktmanipulation und Insiderhandel
- sonstige strafbare Handlungen

Kontaktstelle Ombudservice

Über die **externe Anwaltskanzlei OSR-Rechtsanwälte** können Sie Hinweise zu (vermeintlichen) Straftaten oder sonstigen rechtswidrigen Verhaltensweisen melden. Mit dieser Kontaktstelle steht Ihnen somit eine unabhängige und zuverlässige Anlaufstelle außerhalb des St. Elisabeth-Krankenhauses zur Verfügung. Die **Anonymität Ihrer Identität wird** dabei **gewahrt**. Ihr Hinweis sowie Ihre Identität werden nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung an die Hausleitung zur internen Aufarbeitung des Sachverhaltes weitergegeben. Liegt ihre Zustimmung nicht vor, wird nur der Hinweis als solches von den OSR-Rechtsanwälten an die Hausleitung übermittelt.

¹ Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen mehrheitlich die männliche Sprachform verwendet (z. B. Patienten, Mitarbeiter, der). Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder dritten Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

² siehe verschiedene Kontaktmöglichkeiten Ombudservice OSR-Rechtsanwälte im *Intranet/Hinweisgeberportal*